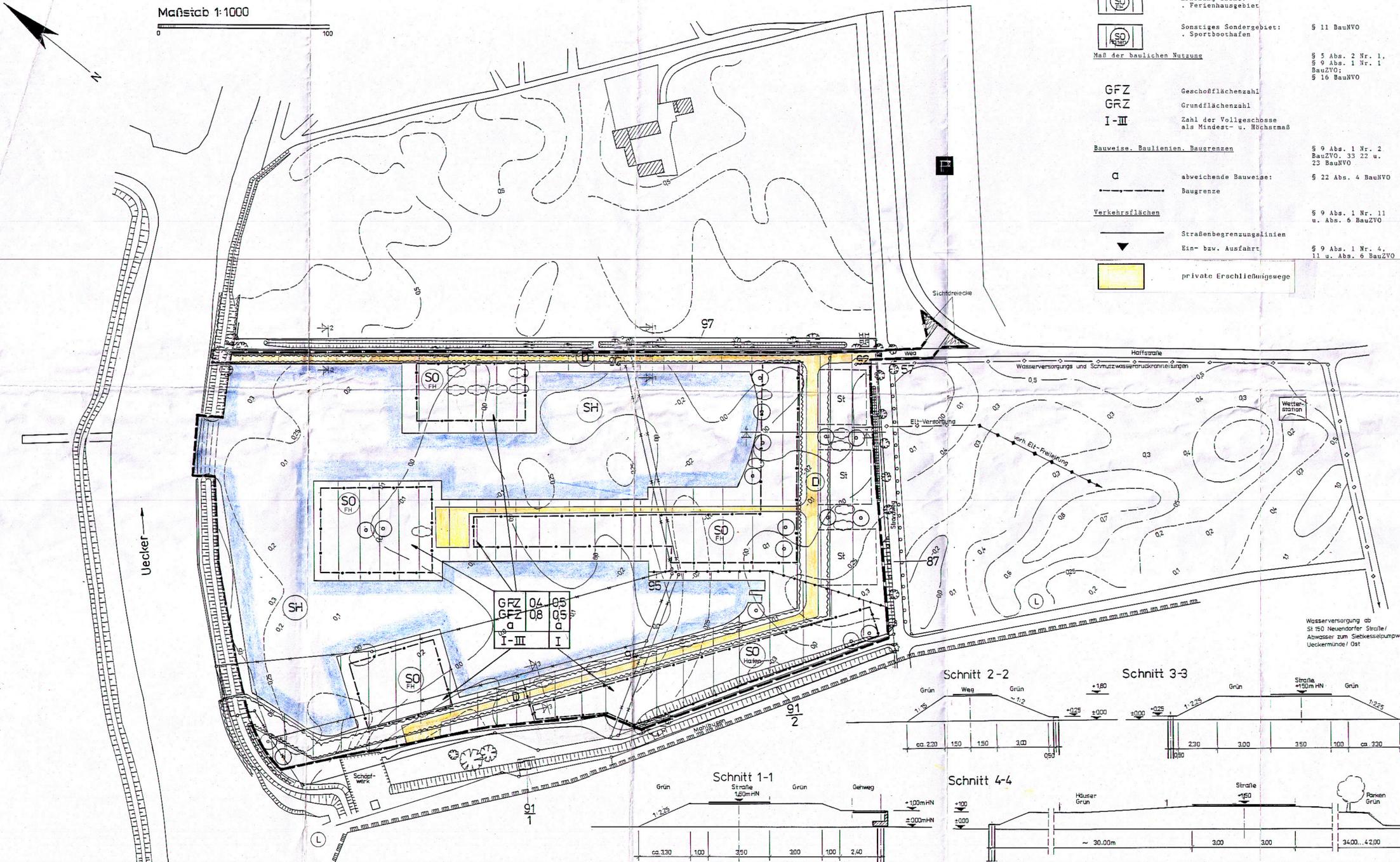


SATZUNG DER STADT UECKERMÜNDE ÜBER DEN Vorhaben-UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.1 FÜR DAS GEBIET SPORTBOOT-HAFENANLAGE UECKERMÜNDE /OST

TEIL A - Planzeichnung

Maßstab 1:1000



Aufgrund des § 246 a. Abs. 1, Satz 1, Nr. 6 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt 17, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 III S. 885, 1122) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet Sportboot-Hafenanlage Ueckermünde/Ost, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. Es gilt die BauNutzungs-VO von 1990.

Zeichenerklärung

Planzeichen gemäß Plan ZV	Inhalt	gemäß
	Sondergebiet, das der Erholung dient: Ferienhausgebiet	§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 d. BauZVO, §§ 1-11 BauNVO
	Sonstiges Sondergebiet: Sportboothafen	§ 11 BauNVO
	Geschoßflächenzahl	§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZVO; § 16 BauNVO
	Grundflächenzahl	§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZVO; § 16 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- u. Höchstmaß	§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZVO; § 16 BauNVO
	Bauweise, Bauformen, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZVO, §§ 22 u. 23 BauNVO
	abweichende Bauweise	§ 22 Abs. 4 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauZVO
	Verkehrflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 u. Abs. 6 BauZVO
	Straßenbegrenzungslinien	§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 u. Abs. 6 BauZVO
	Ein- bzw. Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 u. Abs. 6 BauZVO
	private Erschließungswege	

Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen

	oberirdisch	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauZVO
	unterirdisch	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauZVO

Wasserflächen u. Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

	Wasserflächen Zweckbestimmung: Sportboothafen	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauZVO
	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz Zweckbestimmung: Hochwasserschutzdeich	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauZVO

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

	Anpflanzen von Bäumen u. Strüchern u. sonstigen Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen sowie Bindungen f. Bepflanzungen, Strüchern u. sonst. Bepflanz. sowie von Gewässern	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauZVO
	Anpflanzen Bäume	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauZVO
	Anpflanzen Sträucher	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauZVO

Umgrenzung von Schutzgebieten und -objekten im Sinne des Naturschutzrechts: Landschaftsschutzgebiet

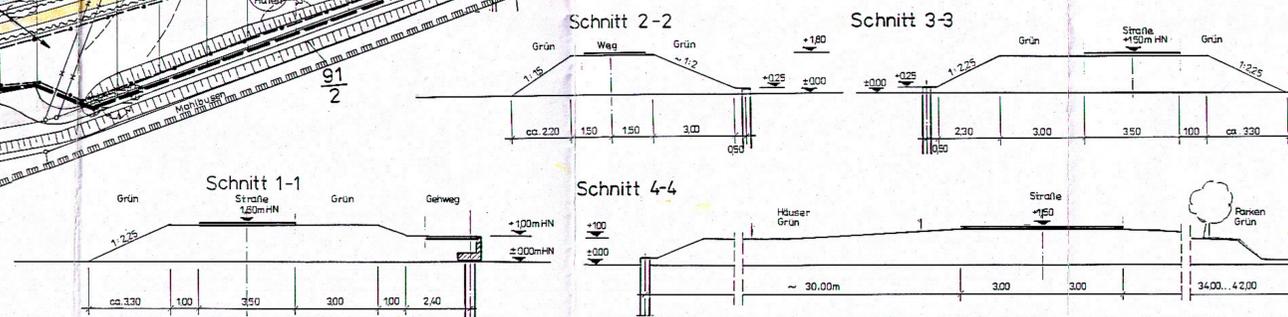
	Umgrenzung von Schutzgebieten und -objekten im Sinne des Naturschutzrechts: Landschaftsschutzgebiet	§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauZVO
--	---	-------------------------------

Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauZVO
	Zweckbestimmung: Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauZVO
	Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauZVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1, Abs. 4 und § 16, Abs. 6 BauNVO
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauZVO
	vorhandene bauliche Anlagen	
	Grenzen der Flurstücke	
	künftig fortfallende Flurstücksgrenzen	
	Flurstück-Nr.	
	vorhandene Böschungen	

TEIL B - Textl. Bestimmungen

- Im der Erholung dienenden Sondergebiet "Ferienhausgebiet" sind Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für erholungsbezogene Zwecke allgemein zulässig.
- Die abweichende Bauweise ist durch eine Mischung von Hausgruppen von teilweise über 30 m Länge für die Geschosshöhen mit Höhenstufungen und Fassadenansprüngen sowie einigen eingeschossigen Gebäuden gekennzeichnet.
- Die vorgegebene maximale Geschosshöhe darf aus zwei Normalgeschossen und einem voll ausgebauten Dachgeschoss bestehen (insgesamt 3 Vollgeschosse).
- Die Straßenanbindung an die Hafstraße ist mit Betonverbundsteinen zu pflastern. Alle Flächen des fließenden und ruhenden Verkehrs im Hafengebiet sind mit kleinteiligen Materialien wie Betonverbundsteine, Klinkerpfaster oder Natursteinpfaster auszuführen.
- Der Baubestand auf dem Flurstück 97 und am Strandweg ist zu erhalten.
- Um die Hafenanlage mit möglichst viel Grün in die Landschaft einzubinden, ist eine Bepflanzung mit Bäumen und Strüchern vorzunehmen. Folgende Arten sind vorzugsweise zu verwenden:
Baumarten: Acer platanoides, Betula pubescens, Fraxinus excelsior, Salix alba Tristis, Salix alba, Taxodium distichum, Ulmus carpinifolia, Alnus glutinosa
Straucharten: Cornus sanguinea, Cornus stolonifera, Elaeagnus angustifolia, Evonymus europaeus, Lonicera caprifolium, Lonicera caerulea, Physocarpus opulifolius, Salix viminalis, Sambucus nigra, Viburnum opulus, Symporicarpus albus, Rhamnus frangula, crataegus curisetala, rosa canina sowie zur Fassadenbegrenzung selbstklimmender Wein oder hederia helix.
- In den Sichtdreiecken ist eine Bebauung und Bepflanzung nur mit max. 70 cm Höhe zulässig.



Verfahrensvermerke

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauZVO i. V. m. § 4, Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
- Von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.06.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 27.06.1991 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.06.1991 bis zum 27.06.1991 während folgender Zeiten ~~in der Zeit vom 27.06.1991 bis zum 27.06.1991~~ nach § 1, Abs. 2 BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am ~~27.06.1991~~ ~~ortsüblich bekanntgemacht~~ worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.06.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der katastrmäßige Bestand am 27.06.1991 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung ~~Grundbuchamt Ueckermünde~~ ~~Stabschef der Polizei 47~~ ~~Ueckermünde~~ werden als richtig bescheinigt.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.06.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.06.1991 gebilligt.
- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Innenministers des Landes Mecklenburg/Vorpommern vom 16.07.1991, Az: Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßigsten Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bescheinigt. *keine Nebenbestimmungen und Hinweise*
- Der Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erstellung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind ~~bei der~~ ~~Inhalt~~ ~~Auskunft~~ zu erhalten ist, sind am 27.06.1991 ~~ortsüblich bekanntgemacht~~ worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.06.1991 in Kraft getreten.

SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN SPORTBOOT - HAFENANLAGE UECKERMÜNDE PLANZEICHNUNG - TEXT - VERFAHRENSVERMERKE